

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1722

Mümliswil-Ramiswil: Ersatz Neuhausbrücke inklusive Neubau und Abbruch temporäre Hilfsbrücke, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht um einen Kantonsbeitrag an die Gesamtkosten von 300'000 Franken für den Ersatz der Neuhausbrücke inklusive Neubau und Abbruch der temporären Hilfsbrücke und Zufahrt während den Bauarbeiten.

2. Erwägungen

Mit dem Neuhausweg sowie der zu ersetzenden Neuhausbrücke wird insbesondere der anerkannte Landwirtschaftsbetrieb von Lisser Daniel, Neuhaus 167, 4719 Ramiswil auf GB-Nr. 2060 erschlossen. Zudem wird die Brücke für Personenverkehr sowie Zubringerdienste genutzt. Im Vordergrund steht dabei aber die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke.

Die vor rund 60 Jahren erstellte Neuhausbrücke ist in einem schlechten Zustand und ist nur noch mittels Notmassnahmen befahrbar. Am Bauwerk wurden anlässlich einer Begehung verschiedene Mängel und Risse festgestellt. Der im Widerlagerbereich verbaute Beton ist nicht bewehrt, im vom Guldentalbach umspülten Bereich liegen die Widerlagersteine frei und diese sind teilweise sogar unterspült. Lokal liegt auch die Brückenbewehrung infolge Korrosion und Oberflächenabplatzungen frei. Im Bereich der Brückenstirne ist die Betonoberfläche infolge Bewuchs teilweise angegriffen und die notwendige Zementhaut ist nicht mehr vorhanden.

Die Neuhausbrücke muss aufgrund ihres Zustandes vollumfänglich ersetzt werden. Zudem sind ergänzend wasserbauliche Massnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschutzdefizite erforderlich (Freibord von 50 cm für eine anfallende Wassermenge bei einem HQ30 bis HQ50, 15 m³/s). Mit dem Brückenneubau wird zudem die zulässige Nutzlast der Brücke von 18 Tonnen auf 40 Tonnen erhöht. Aufgrund des Brückenersatzes sind zusätzlich Anpassungen an der Zufahrt notwendig. Die Oberkante des Brückenbelages muss um 15 – 20 cm angehoben und die Strassenbreite von 4.00 m auf 4.50 m ausgebaut werden. Damit sind kleine Landerwerbe erforderlich.

Die bestehende Brücke wird vollumfänglich inklusive Widerlager, Foundationen und Stützmauern abgebrochen. Die neue Brückenkonstruktion wird als Betonrahmen erstellt, die Foundationen gründen 80 cm unterhalb der neuen Bachsohle. Die seitlich anschliessenden Bachmauern werden mittels Blockwurf mit Natursteinen gesichert. Zur Gewährleistung der Hofzufahrt während den Bauarbeiten muss zudem eine temporäre Hilfsbrücke erstellt werden.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 27. September 2022 durch das Bau- und Justizdepartement sowie Volkswirtschaftsdepartement bewilligt.

Die Gesamtkosten für den Brückenersatz sowie der Hilfsbrücke werden auf rund 300'000 Franken veranschlagt. Davon sind nach Abzug der Kosten für die wasserbaulichen Massnahmen voraussichtlich 220'000 Franken im landwirtschaftlichen Interesse und somit beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an diese beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 66'000 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen. Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund muss das Vorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) im kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bauherrschaft hat die Bauleitung sowie die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses sowie der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes sowie Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. September 2022 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft respektive der definitiven Beitragszusicherung des Amtes für Landwirtschaft begonnen werden.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 6540000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 220'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 66'000 Franken bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2023 gewährt.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die durch die vorliegenden Strukturverbesserungsmassnahmen bedingten Handänderungen sowie die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen vorzunehmen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.8 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.

- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil-Ramiswil
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt:

«Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Ersatz Neuhausbrücke inklusive Neubau und Abbruch temporäre Hilfsbrücke.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage sei der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»